

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse informieren:

http://www.guvv-bayern.de/Arbeits_Schulunfall_2003.doc

1. Schüler:

Schüler sind auf dem Schulweg und in der Schule gesetzlich unfallversichert. "Wird nach einem versicherten Unfall der Besuch eines Arztes notwendig, muss der Verletzte nicht die im Jahr 2004 geplante Praxisgebühr von 10 Euro zahlen, da sich die Rechtsänderung nicht auf die gesetzliche Unfallversicherung bezieht. Ebenso muss bei einem Arbeits- oder Schulunfall keine Krankenkassenkarte vorgelegt werden. Allerdings sollte der behandelnde Arzt ausdrücklich auf das Vorliegen eines Arbeits- oder Schulunfalles aufmerksam gemacht werden."

2. Lehrkräfte:

Das Gleiche gilt für alle Arbeitnehmer, also auch für PädagogInnen.